

KAUFMANN Patent- und Markenanwälte Loschwitzer Str. 42, 01309 Dresden kanzlei@kaufmann-dresden.de www.kaufmann-dresden.de Tel.: 0351 310 399 0

EU-DESIGN

Verfahrensablauf

Der Ablauf im Detail:



- Erstellung anforderungsgerechter Bilder (Fotografien, CAD-Grafiken, Zeichnungen möglichst aus verschiedenen Perspektiven)
- Alternative: Inanspruchnahme der Priorität aus einem (identischen) nationalen Design innerhalb von
- mit Einreichung der Anmeldung bei EUIPO Erhalt des amtliche Aktenzeichens sowie des Anmeldetags

Formalprüfung und Eintragung



- nach einer formellen Prüfung erfolgt die unmittelbare Eintragung; eine Prüfung auf Neuheit und Eigenart erfolgt nicht
- Bekanntmachung der Eintragung im Blatt für EU-Designs

Weitere, nützliche Informationen





- Anmeldung von mehreren Designs in einer sog. Sammelanmeldung möglich
- Territoriale Ausweitung des Schutzgebiets außerhalb der EU möglich
- zur Aufrechterhaltung des Schutzes nach jeweils 5 Jahren Zahlung einer Verlängerungsgebühr
- Dritte haben die Möglichkeit mithilfe eines Nichtigkeitsverfahrens den Schutz des EU-Designs in Frage zu stellen
- Neuheitsschonfrist: 12 Monate nach eigener öffentlicher Benutzung oder Veröffentlichung des
- nach Eintragung des EU-Designs ist eine Beantragung einer Zollüberwachung möglich



Kein Schutz für:

Erscheinungsmerkmale von Erzeugnissen, (a) die ausschließlich durch deren technische Funktion bedingt sind oder (b) die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, um mit dem Hauptprodukt kompatibel zu sein (Must-fit-Klausel) oder (c) die missbräuchlich Zeichen, Abzeichen, Emblemen und Wappen verwenden, die im öffentlichen Interesse liegen



1. Vorbereitung

Erstellung anforderungsgerechter Bilder oder ggf. Inanspruchnahme einer Priorität



2. Einreichung der Anmeldung bei EUIPO

Erhalt des amtlichen Aktenzeichens und Feststellung Anmeldetag



3. Eintragung

Erhalt Urkunde sowie Eintragung im EU-Design-Register



4. Ausweitung des Schutzgebiets (optional)

für nationale Staaten außerhalb der EU



5. Laufdauer

maximal 25 Jahre ab Anmeldetag